

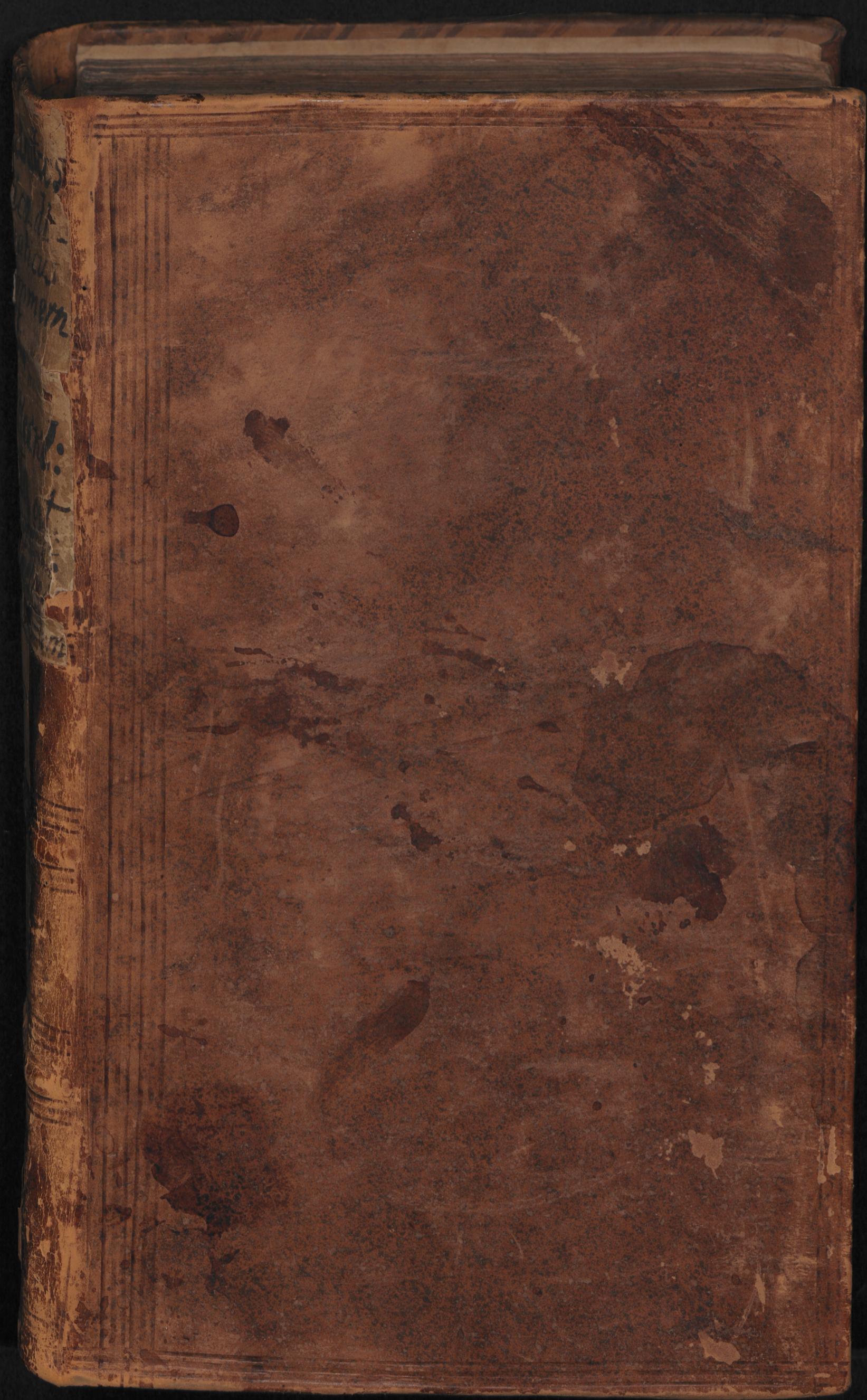
**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit öffentlich zuwissen/ was gestalt Wir mit högstem Mißgefallen vernehmen/
Wie daß Unserm am 30ten Maii. vorigen Jahrs außgelassenem Mandato
schlechte parition geleistet wird/ in dem die Eingepfarte auff dem Lande und in
den Städten ihre Kinder nach wie vor gantz unfleissig zur Schule schicken/ und
selbige in ihrer Unwissenheit auffwachsen lassen ... : geben auff Unser Residentz
und Vestung Schwerin/ den 23. Martii. Anno 1686**

[S.l.], 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770089062>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

D. 23 Mart. 1686



Wir **S**christian

Gottes Gnaden / Herr

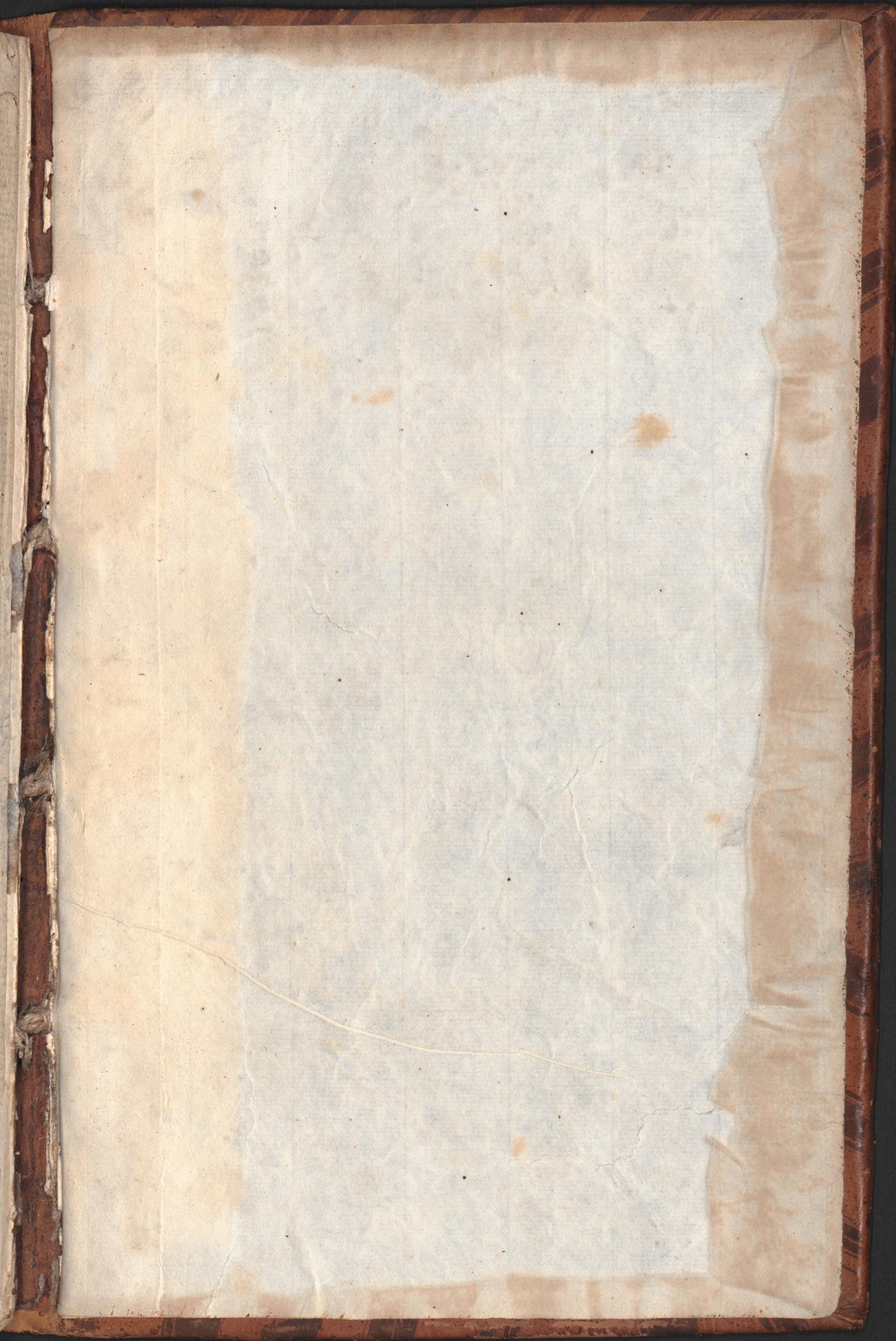
zu Benden / Schwerin und Raseburg /
und Stargard Herr / Ritter vo

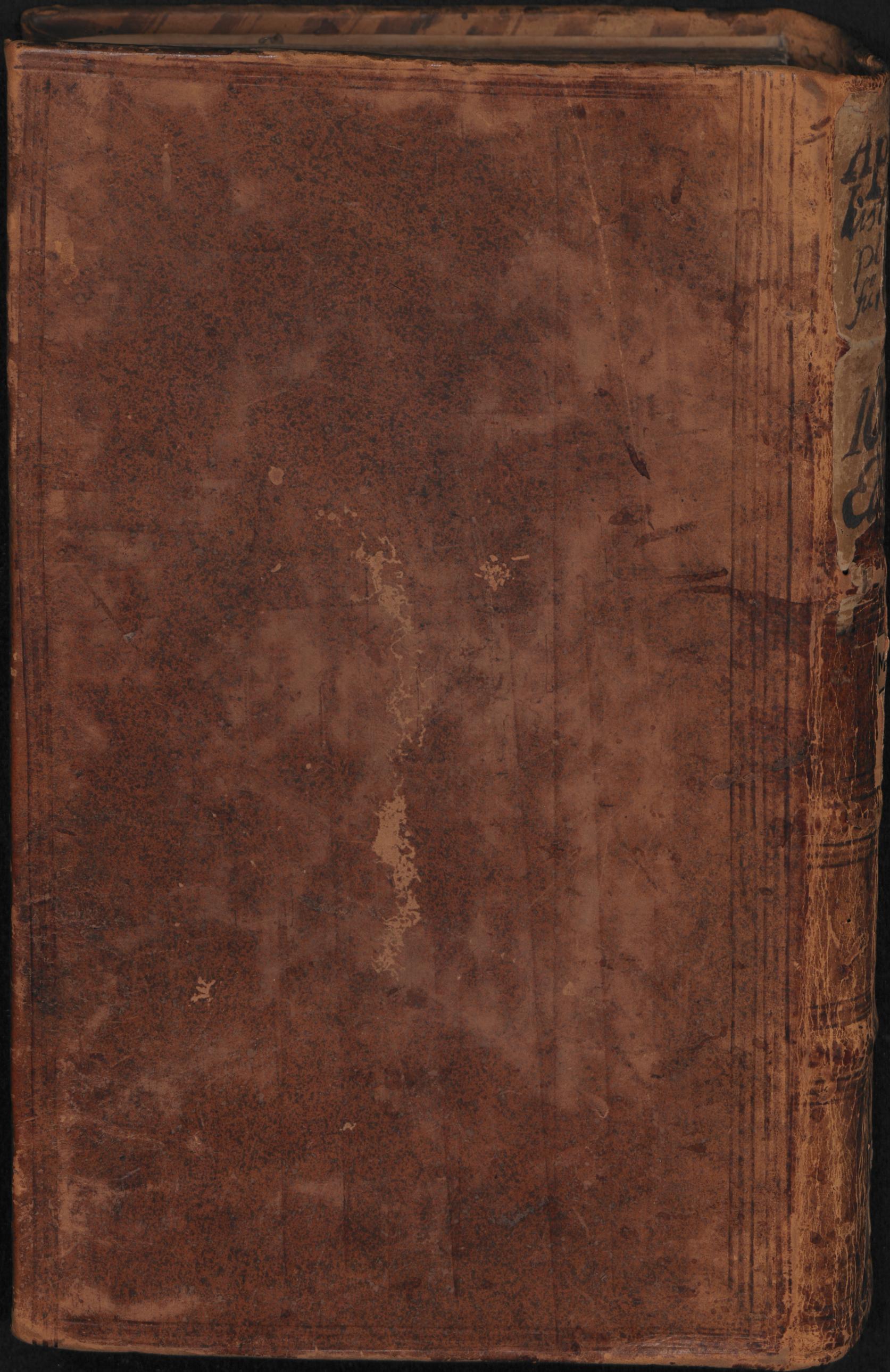
Vügen hiemit öffentlich zu wissen / was
Wie daß Unserm am 30ten Maij. vorigen
wird / in dem die Eingepfarte auff dem Lande
ganz unfleißig zur Schule schicken / und selbig
Wir aber solches dem heiligen Worte Gottes
des / auch denen Kindern zum ewigen Seelen-
gemeinet seyn. Als renoviren Wir obangezogenen
fehlen nochmalß allen und jeden Haus- Väter
auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich /
fleißig zur Schule schicken / und keines ohn gnu-
halten / solches auch bey Vermeidung Unser
auch Leibes - Straffe nicht unterlassen / wie
Küstern alle Quartal, auch für die von der Schu-
derrede erlegt werden soll. Gestalt Unsere Be-
nen Städten / mit allem Ernst hierüber zuhalte-
len ernstlich befehliget werden / Und damit die
senschaft kommen / und Niemand sich mit der
daß dieselbe nochmalß aller Ohrtten vonden
Ein Jeder hat sich hiernach gehorsamlich zu
Uhrkundlich unter Unserm auffgedruckten
und Besung Schwerin / den 23. Martij. Anno 1

An **S**üdwig / von
Herzog zu Mecklenburg / Fürst
burg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
itter vom Orden des Christlichsten Königs.

was gestalt Wir mit höchstem Meißgefallen vernehmen/
rigen Jahrs außgelassenem Mandato schlechte parition geleistet
dem Lande und in den Städten ihre Kinder nach wie vor
d selbige in ihrer Unwissenheit auffwachsen lassen. Wann
Gottes / und Unser Kirchen-Ordnung zu wiederlauffen=
eelen-Verderb gereichendes Unwesen weiter nicht zu toleriren
gezogene Unseredißfalß ergangene Verordnung / und be=
Vätern und Haus-Müttern in den Städten so woll alß
slich / daß ein jeder seine Kinder / sonderlich zur Winterszeit
ngnugsahm erhebliche Ursache / davon ab- und daheim be=
nser willführlichen und nach befindung ernstlichen Geld=
n / wie dann auch das Schulgeld den Schulmeistern und
Schul ohne Noht abgehaltene Kinder völlig und ohne wie=
re Beampten und die Obrigkeiten auff dem Lande und in de=
zuhalten / und mit Niemanden zu conniviren hiemit nochmah=
mit diese Unsere renovirte Verordnung zu männigliches wis=
mit der unwissenheit entschuldigen könne / So wollen Wir /
onden Cankeln öffentlich Publiciret und abgelesen werde.
lich zu achten / und für Schaden und ungelegenheit zu hüten:
kten Fürslichen Insiegel / und geben auff Unser Residenz
Anno 1686.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmenderlicher Vorsorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unsere Zoll- Städte und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
sich begeben / und durch die öffentlichen Cankeln öffentlich abgel
assen / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

